



An die Zahnärztinnen und Zahnärzte
in Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10. April 2020

**Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)
in der Fassung vom 9. April 2020**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Landesregierung hat am 09. April 2020 ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona VO) erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Freitag, den 10. April 2020. Die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-VO beinhaltet u. a. wesentliche Änderungen, die die zahnärztliche Behandlung betreffen.

Der genaue Wortlaut gem. § 6a Corona-VO ist folgender:

„§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.“

Gesundheitsminister Lucha begründete die Aktualisierung der Corona-Verordnung mit der dynamischen Lage der Pandemie. "Wir stellen die Verordnung permanent auf den Prüfstand und passen sie immer wieder an die aktuelle Lage an“.

Der FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke erklärte am Karfreitag:

"Die vierte Verordnung der Landesregierung bedeutet für Zahnärztinnen und Zahnärzte faktisch ab heute ein Berufsverbot in Baden-Württemberg".

KZV und LZK sehen hinsichtlich der neuen Regelung unabsehbaren Folgen für die Zahnärzteschaft. Aus diesem Grund haben sich Dr. Tomppert und Dr. Maier in einer konzertierten Intervention am heutigen Karfreitag persönlich an den zuständigen Minister gewandt.



In vielen Telefonaten konnte im Laufe des Tages folgende Zusage des Ministers erreicht werden:

- Medizinisch notwendige zahnärztliche Eingriffe können weiterhin durchgeführt werden, so Minister Lucha in mehreren Pressemeldungen vom 10.04.2020.
- Über das weitere Verfahren werden sich das Sozialministerium sowie KZV und LZK BW über die Osterfeiertage verständigen.

Unabhängig davon fordern die beide Körperschaften eine vollständige Streichung des § 6a Abs. 1 der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-VO Corona-VO vom 09.04.2020.

Nach den Osterfeiertagen werden wir Ihnen weitere aktuelle Informationen zukommen lassen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ute Maier
Vorsitzende

Dr. Torsten Tomppert
Präsident